



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 273/21-01 Datum: 01.03.2021 Status: öffentlich
Antrag der CDU-Fraktion - Herabsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Crivitz	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Frau Ohl

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Sport und Vereine der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	09.03.2021
Ausschuss für Umwelt, Landeskultur und Tourismus der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	16.03.2021
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	18.03.2021
Haupt- und Finanzausschuss der Stadtvertretung Crivitz (Vorberatung)	08.04.2021
Ausschuss für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	12.04.2021
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	26.04.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Frau Karin Reinke, Fraktionsvorsitzende CDU, hat am 09.02.2021 einen Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Stadtvertreterversammlung am 23.02.2021 gemäß § 29 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V i. V. m. § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Stadt Crivitz eingereicht.

Da es zu diesem Thema noch Klärungsbedarf gibt, wurde der TOP vertagt. Seitens der CDU-Fraktion wurde darum gebeten, diesen Antrag in alle Ausschüsse zu beraten.

Der Antrag mit sachlicher Darstellung/Begründung ist Anlage zum Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen:

- siehe Antrag

Anlage/n:

Antrag CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

siehe Antrag



Vorlage-Art: Antrag

Betreff: „VII-10/2021/BV-05 Herabsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A,B und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Crivitz“.

Status: öffentlich **Vorlage-Art:** Beschlussvorlage

Verfasser: CDU Fraktion **Bearbeiter/-in:** Reinke, Karina

Drs. Nr. VII-10/2021/BV-05 **Datum:** 09.02.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin
Beratung und Beschlussfassung Entscheidung	Stadtvertretung der Stadt Crivitz	23.02.2021

Sachliche Darstellung/Begründung:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz hat auf Ihrer Sitzung am **17.02.2020** (Vorlage - BV Cri SV 031/20) den Haushaltssatzung 2020 beschlossen. In dieser Satzung wurden die Hebesätze für die Realsteuern so hoch festgesetzt, dass diese 20 Hebesatzpunkte über den gewogenen Durchschnittshebesätzen der jeweiligen Gemeindegrößenklasse nach dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Haushaltsvorjahr lagen. Damit erfüllt die Stadt Crivitz die Forderungen des Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) vom 9. April 2020, bis zum Jahr 2023. Begründet wurde diese massive Erhöhung aller Realsteuern mit einer angeblichen Forderung seitens des Landes wegen der Vergabe von Fördermittel.(siehe Protokoll der Sitzung).

Die CDU Fraktion hat gegen diese massive Erhöhung der Hebesätze gestimmt, da diese Aussagen falsch und irreführend sind. Eine klare Richtigstellung erfolgte auf der darauffolgenden Stadtvertreter Sitzung, denn hierbei handelt es sich nur um Sonder- und Ergänzungszuweisungen, welche die Stadt Crivitz bereits beantragt hatte. Grundsätzlich müssen Gemeinden, die Mindestzuweisungen nach §27 Absatz1 oder **Sonder- und Ergänzungszuweisungen** nach §27 Absatz2 erhalten wollen, ihre Hebesätze für die Realsteuern so festsetzen, dass diese 20 Hebesatzpunkte über den gewogenen Durchschnittshebesätzen der jeweiligen Gemeindegrößenklasse nach dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Haushaltsvorjahr liegen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Gemeinden zunächst eigene Einnahmepotenziale nutzen, bevor **Sonderzuweisungen** oder **Hilfen** zum Erreichen des **Haushaltsausgleiches** beantragt werden können. Damit wurden die Bürger und Unternehmen zusätzlich belastet und der Mietspiegel in der Stadt Crivitz angehoben.

Mit der ersten Änderung des Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern(FAG M-V)vom 9. April 2020(GVOBl. M-V 2020, S. 166; zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1366) hat das Land MV im § 27 Sonderzuweisungen neue Übergangsregelungen geschaffen. Aufgrund der aktuellen erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie und mit Blick auf die großzügige Auslegung von Stundungs- und Erlassregelungen für Steuerforderungen der Kommunen erscheint es derzeit sachlich nicht vermittelbar, wenn defizitäre Gemeinden zwingend an **überdurchschnittlichen** Realsteuerhebesätzen festhalten. Es bleibt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unbenommen, im Interesse einer schnelleren Haushaltskonsolidierung höhere Hebesätze festzusetzen, soweit diese nach den Bedingungen in der jeweiligen Gemeinde **zumutbar** erscheinen. Dies wäre jedoch keine zwingende Voraussetzung, um Mindestzuweisungen oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen beantragen zu können. Daher werden für die Antragstellung in 2020 weiterhin die gewogenen Durchschnittshebesätze aus dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für **2017** als Vergleichsmaßstab herangezogen.

*„...Bei einer Antragstellung in **2020, 2021 und 2022** müssen die Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde für das jeweilige Haushaltsvorjahr abweichend von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 mindestens in Höhe der gewogenen Durchschnittshebesätze nach Absatz 4 Satz 4 festgesetzt worden sein, wobei für die Antragstellung in **2021** die gewogenen Durchschnittshebesätze des Haushaltsjahres 2017 den Vergleichsmaßstab bilden.....“.*

Aufgrund der jetzigen Situation in der Corona-Virus-Pandemie und schwierigen wirtschaftlichen Lage vieler Unternehmen und Bürgern ist die überdurchschnittliche Höhe der Hebesätze in der Stadt Crivitz nicht mehr zumutbar. Es besteht weder eine zwingende Voraussetzung für die Antragstellung um Sonderzuweisungen und Ergänzungszuweisungen die aktuellen Hebesätze aufrechtzuerhalten. Daher sind die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2021 zu senken, mindestens auf das Maß vor dem 17.02.2020.

**Satzung der Stadt Crivitz über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern
für das Haushaltsjahr 2021 (Hebesatzsatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Crivitz vom 23.02.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Stadtgebiet der Stadt Crivitz

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |
|------------------|-----------|

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Stadt Crivitz, den

Britta Brusch Gamm

Dienstsiegel

Beschlussentwurf:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt die vorliegende Hebesatzsatzung für das Stadtgebiet der Stadt Crivitz.

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
- Ja (mit Erläuterung)

Erläuterung:

Die Änderung des Hebesätze

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von **323 v.H.** auf 310 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von **427 v.H.** auf 400 v. H.

2. Gewerbesteuer von **381 v.H.** auf 350 v. H

im Haushaltsjahr 2021, erweckten gesamte Mehrerträge im zurückliegenden Haushaltsjahr 2020. Diese beliefen sich insgesamt auf 132.736,00 €. Davon entfallen auf die Grundsteuer A = 2.434,00€, auf die Grundsteuer B= 38.070,00 € und auf die Gewerbesteuer = 92.232,00€.

Zur Deckung und Kompensation dieser Verluste sind im Haushaltsjahr (Haushalt) 2021 die Erlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften in der von Höhe 250.000,00 € heranzuziehen sowie 21.900,00€ aus dem Ertrag aus dem Verkauf von Grundstücken, oder/und 97.800,00€ aus den Einnahmen von dem pauschaler Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen, oder/und 23.600,00€ aus den Einnahmen der WEMAG-Dividende, oder/und die Einnahmen in der Höhe von 171.500,00€ der Übergangszuweisung zu verwenden.

Anlage/n:

Datum: 09.02.2021

Antragsteller: 
Unterschrift